

# Computernutzungsordnung



der

## Christoph-Stöver-Realschule

### Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Lernende auf. Insbesondere müssen Lernende darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten **sorgfältig** umgegangen wird,
- die **persönlichen Zugangsdaten** für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- **fremde Rechte** und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- **illegale Inhalte** weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- **persönliche Daten** (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Lernenden und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

## A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die **Nutzung der Computer**, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer/iPads in den Lehrerräumen sowie die **Nutzung der Schulplattform IServ**.

Darüber hinaus gelten die **Regelungen für Computer/iPads** und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulseitigen **in die Schule mitgebracht werden**, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### § 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer/iPads und Dienste der Christoph-Stöver-Realschule können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Lernenden unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer/iPads nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastlernende). Die **Benutzung** kann **eingeschränkt**, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Person ihren Pflichten nachkommen wird.

### § 3 Zugangsdaten

- (1) Alle gemäß § 2 berechtigten Lernende erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine **individuelle Nutzerkennung** und wählen sich mit einem Passwort (Zugangsdaten) ein. Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Lernender im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Lernende an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.
- (2) Die Lernenden haben ihre **Passwörter** in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passwörter müssen daher aus einer Folge von 8 bis 10 Zeichen bestehen und sollten sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten. Dies gilt auch für die Nutzung der Schulplattform IServ.  
Die Passwörter sollten nicht „vergessen“ werden. Deshalb empfiehlt es sich diese an geeigneter, sicherer Stelle aufzuschreiben.

### § 4 Datenschutz der Zugangsdaten

- (1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Lernenden (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in **Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung** (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Lernende – bei minderjährigen Lernenden in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer sorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, die persönlichen Daten im Rahmen der **geltenden Datenschutzbestimmungen** zu speichern.

### § 5 Passwortweitergabe

- (1) Die Lernenden sind verpflichtet, ihr **Passwort geheim** zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortlichen Personen (z.Zt. Herr Zill u. Herr Kerger/gen. IT-Beauftragte der Schule) sind unverzüglich zu

informieren, sobald dem Lernenden bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung bzw. ihre Vertretung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das **Passwort** durch **unberechtigte Personen genutzt** wird; der betroffene Lernende wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

- (2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („**Passwort-Sharing**“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung bzw. den IT-Beauftragten der Schule mitzuteilen.

## § 6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, WLAN-Zugang, die Schulplattform IServ, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Besonders bei Nutzung der Drucker ist unbedingt die aufsichtsführende Person um Erlaubnis zu fragen.

## § 7 Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise **von Lernenden mitgebrachten privaten** stationären oder portablen **Computer/iPads** einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtspersonen oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.
- (2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Lernenden, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrecht erhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
- (3) Die Lernenden sind zum **sorgsamem Umgang** mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer/iPads ist untersagt.

## § 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern/iPads sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die **vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar** und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) **Veränderungen der Installation** und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an das schulische Netzwerk/WLAN angeschlossen werden.
- (2) Das **Verändern, Löschen, Entziehen** oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern/iPads von anderen Personen als dem jeweiligen Lernenden gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner oder Apps) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.

## § 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze, die Bereitstellung des Zugangs zum Internet und der Schulplattform IServ stehen den nutzungsberechtigten Lernenden kostenfrei zur Verfügung. Für das Drucken können bei Bedarf Kosten berechnet werden.

## **B. Abruf von Internet-Inhalten**

### **§ 11 Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 12 Download von Internet-Inhalten**

- (1) Der Download, d.h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.
- (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern/iPads ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote**

Lernende dürfen im Rahmen der Nutzung **von Internetinhalten** weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## **C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**

### **§ 14 Illegale Inhalte**

- (1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

### **§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen **nur mit Zustimmung des Urhebers** oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt

werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft (z. B. Klassenleitung) oder der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

## § 16 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Lernenden sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat.

## § 17 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Lernenden ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

## D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

### § 18 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer **Aufsichtspflicht** berechtigt, den **Datenverkehr zu speichern** und zu **kontrollieren**. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Lernenden zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer/iPads begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.
- (2) Die Wahrung des **Fernmeldegeheimnisses** im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

### § 19 Nutzungsberechtigung

- (1) Eigenes Arbeiten am **Computer / an iPads außerhalb des Unterrichtes** ist für Lernende nur unter Aufsicht möglich. Lernenden ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.
- (2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Lernenden ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer/iPads und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

## § 20 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden.

## G. Schlussvorschriften

### § 21 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist **Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung** und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Schulplattform IServ und der Homepage in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.
- (2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Lernenden, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

### § 22 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Lernende, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. **Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung** können neben dem **Entzug der Nutzungsberechtigung** für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

### § 23 Haftung der Schule

- (1) Es wird **keine Garantie** dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Lernenden entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden.
- (3) Die **Schule haftet** vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

### § 24 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

- (1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über **Änderungen** werden **alle Nutzer und die Gremien der Schule** durch Aushang **informiert**. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen eingeholt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.



Computer-Nutzungsordnung für Lernende der  
**Christoph-Stöver-Realschule**  
Stand: Oktober 2022